

- § 4 Arbeitstrainingsbereich
- § 5 Arbeitsbereich
- § 6 Beschäftigungszeit
- § 7 Größe der Werkstatt
- § 8 Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort
- § 9 Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung
- § 10 Begleitende Dienste
- § 11 Fortbildung
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Abschluß von schriftlichen Verträgen
- § 14 Mitwirkung
- § 15 Werkstattverbund
- § 16 Formen der Werkstatt

Zweiter Abschnitt: Verfahren zur Anerkennung
als Werkstatt für Behinderte

- § 17 Anerkennungsfähige Einrichtungen
- § 17 a Befristete Anerkennung
- § 18 Antrag

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmung

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Schlußbestimmung

Auf Grund des § 57 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes verordnet der Ministerrat:

Erster Abschnitt

**Fachliche Anforderungen an die Werkstatt
für Behinderte**

§ 1

. Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

(1) Die Werkstatt für Behinderte (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die Behinderten im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann, soweit fehlende Gemeinschaftsfähigkeit oder ein außerordentliches Pflegebedürfnis dem nicht entgegensteht, und zwar unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, soweit nicht besondere Werkstätten für Behinderte mit einer bestimmten Art der Behinderung vorhanden sind,
3. der Schwere der Behinderung, der sich daraus ergebenden Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung und Pflege.

(2) Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.

§ 2

Fachausschuß

Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuß zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an

1. Vertreter der Werkstatt,
2. Vertreter der Zentralen Arbeitsverwaltung,
3. Vertreter der Träger der Sozialhilfe.

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers zur Gewährung von berufsfördernden oder ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation in Betracht, soll der Fachausschuß zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.

§ 3

Eingangsverfahren

(1) Die Werkstatt hat im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem Träger der Sozialhilfe Eingangsverfahren durchzuführen. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation für den Behinderten in Betracht kommen.

(2) Das Eingangsverfahren soll in der Regel 4 Wochen dauern. Können im Einzelfall in dieser Zeit die notwendigen Feststellungen nicht getroffen werden, so ist das Verfahren bis zur Dauer von 3 Monaten zu verlängern.

(3) Zum Abschluß des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuß auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des Behinderten, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des Behinderten und seines Verhaltens während des Eingangsverfahrens, eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger ab. Das Eingangsverfahren endet frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Werkstatt von der Entscheidung des zuständigen Sozialleistungsträgers Kenntnis erhält.

(4) Kommt der Fachausschuß zu dem Ergebnis, daß die Werkstatt für Behinderte nicht geeignet ist, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen, welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen, für den Behinderten in Betracht kommen. Er soll sich auch dazu äußern, nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.

§ 4

Arbeitstrainingsbereich

(1) Die Werkstatt hat im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe berufsfördernde Bildungsmaßnahmen (Einzelmassnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben unter Einschluß angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten durchzuführen. Sie hat die Behinderten so zu fördern, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitstrainingsbereiches in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

(2) Das Angebot an berufsfördernden Maßnahmen soll möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Behinderten soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.

(4) Im Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt werden, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge. Zugleich sollen das Selbstwertgefühl des Behinderten und die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt werden.

(5) Im Aufbaukurs sollen Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt sowie die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.